

Nationale & Internationale STEUERPOLITIK

Ausgabe 2015.05 vom 23.01.2015

www.fintax-pa.de/policymonitor

Glossar • Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz S. 5 u. 20 • Energetische Gebäudesanierung S. 3 u. 14 • Finanztransaktionssteuer S. 6 u. 31 • Kapitalisierungsfaktor S. 2 • Reisekostenrecht S. 2 • Reverse Charge für Metalle S. 8 • Schachteldividenden S. 11 • Strafbefreiende Selbstanzeige S. 28 • Vermögensverteilung S. 7 • Vorbehaltsnießbrauch S. 12 • Zollkodexanpassungsgesetz S. 26 •

View

EDITORIAL

S. 2

2015 – das Jahr der Steuern in dieser Legislatur

Analyse

TOP ISSUES

ab S. 3

BMWi und BMF: Gemeinsames Eckpunktepapier zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung S. 3

BMF Gebäudesanierung

Verhandlungen zur FTS S. 6

EU FTS

BMF: Weitere Übergangsregelung zu Reverse Charge für Metalle S. 8

BMF Steuerschuldnerschaft

Regierungsentwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes S. 5

BuReg BilRUG

Oxfam Studie kommt zu dem Ergebnis ungleicher Vermögensverhältnisse S. 7

Oxfam Verteilung

BFH: Verlustverrechnung bei vermögensverwaltender KG S. 9

BFH Verlustverrechnung u.a.

Monitoring

OUTGOING 17.01. bis 23.01.2015

ab S. 14

D-Gesetzgebung S. 14
Bundesrat: 912. Sitzung des FA am 22.01.2015: Beratung über Entschließungsanträge

EU-Gesetzgebung S. 18
Keine steuerpolitisch relevanten Ergebnisse

D-Rechtsprechung S. 15
BFH Urteile

EU-Rechtsprechung S. 18
Keine steuerpolitisch relevanten Ergebnisse

D-Verwaltung S. 17
BMF-Schreiben u. a. zur Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs

Initiativen (EU/Weltweit) S. 19
EU-KOM: Verrechnungspreisvereinbarungen von Amazon in Luxemburg
OECD: Konsultationen zu BEPS-Aktionspunkten 6 und 7, Kommentare zu BEPS-Aktionspunkten 14 und 10

STATUS 23.01.2015

ab S. 20

Neues S. 20
BGBl: ZollkodexAnpG, strafb. Selbstanzeige, Haushaltsgesetz 2015
Neu: Eckpunktepapier zur en. Gebäudesanierung
Neu: Regierungsentwurf BilRUG

Neues S. 29
Keine steuerpolitisch relevanten Entwicklungen

Überblick S. 21
Neu: Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
Neu: Energetische Gebäudesanierung
Steuerstraftaten im Bankenbereich
StVereinfG 2013

Überblick S. 11
Finanztransaktionssteuer

Lohnsteuerausgleich
Verabschiedet: Haushaltsgesetz 2015
Verabschiedet: ZollkodexAnpG
Verabschiedet: Strafbefreiende Selbstanzeige

UPCOMING 24.01. bis 30.01.2015

ab S. 30

Bundestag S. 30
Plenum: 82. Sitzung am 29.01.2015
FA: 31. Sitzung am 28.01.2015

EU S. 31
EU-Rat: EcoFin Treffen am 27.01.2015: u. a. Beratung über FTS

Bundesrat S. 30
Keine Sitzung, nächste Sitzung 06.02.2015

Weltweit S. 31
Keine steuerpolitisch relevanten Termine

Stakeholder S. 30
Keine steuerpolitisch relevanten Termine

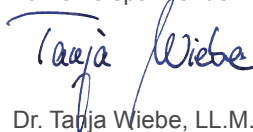
EDITORIAL

2015 – das Jahr der Steuern in dieser Legislatur

Liebe Leser,

wir begrüßen Sie heute mit der ersten Ausgabe unseres Newsletters PolicyMonitor in diesem Jahr – dem Jahr, in dem steuerpolitisch in dieser Legislaturperiode am meisten zu erwarten sein wird. Steuerpolitische Höhenflüge wird es in dieser Legislatur zwar ohnehin nicht geben. Aber die größeren anstehenden Gesetzgebungsvorhaben sollen in diesem Jahr eingeleitet und teils auch abgeschlossen werden. So hat die Regierung einige der im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Vorhaben aus eigenem Antrieb auf den Weg gebracht, wie die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, das noch in diesem Jahr Parlament und Bundesrat passieren soll. Auch die steuerliche Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen, die zum Teil im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Investmentsteuerreform aufgegriffen wird, steht auf der To-do-Liste. Teils ist ein Tätigwerden aber auch von höherer Stelle verordnet, so die vom Bundesverfassungsgericht aufgegebenen notwendigen Änderungen der Besteuerung von betrieblichem Vermögen bei der Erbschaftsteuer, die laut Bundesfinanzministerium

ebenfalls noch im laufenden Jahr vorgenommen werden und ab 2016 gelten sollen. Überdies wird im ersten Halbjahr 2015 noch mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Grundsteuer gerechnet – ein weiteres zentrales Gesetzgebungsverfahren mit politischer Sprengkraft. Selbst die Finanztransaktionssteuer könnte, nachdem sich auch Frankreich für eine breite Bemessungsgrundlage bei gleichzeitig niedrigem Steuersatz ausspricht, noch in ein Gesetzgebungsverfahren münden. Und auch Themen, über die sich die Koalition im Vertrag 2013 nicht einigen konnte, wie die steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungen, werden von der Koalition in Gesetzgebungsverfahren integriert. Das Jahr 2015 verspricht ein spannendes steuerpolitisches Jahr zu werden. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten und wünschen Ihnen nun eine spannende Lektüre.



Dr. Tanja Wiebe, LL.M.

Geschäftsführende Gesellschafterin FinTax policy advice

Kurz notiert

Unternehmen steigern Energieeffizienz und erhalten dafür den steuerlichen Spitzenausgleich

Das Bundeskabinett hat am 21.01.2015 auf der Grundlage eines Gutachtens des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI) festgestellt, dass die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Deutschland den Zielwert für eine Reduzierung ihrer Energieintensität erreicht haben. Dies ist Voraussetzung dafür, dass den Unternehmen auch im Jahr 2015 der Spitzenausgleich gewährt werden kann. Mit der Regelung werden die Unternehmen von einem Teil der Strom- und der Energiesteuer in Form einer Erstattung oder Verrechnung entlastet.

<http://goo.gl/XHWliv>

BMF: Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Dienstreisen ins Ausland

Mit Schreiben vom 19.12.2014 hat das BMF die ab 01.01.2015 geltenden Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Dienstreisen ins Ausland bekanntgegeben.

<http://goo.gl/HUXOmQ>

ErbSt: Anstieg des Kapitalisierungsfaktors beim vereinfachten Ertragswertverfahren

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zum 02.01.2015 den Basiszinssatz bekannt gegeben, der für das laufende Jahr bei der Berechnung des gemeinen Werts von Betriebsvermögen nach § 11 Abs. 2 BewG benötigt wird, wenn dieser Wert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren der §§ 199 bis 203 BewG berechnet wird. Der Basiszins beträgt demnach in diesem Jahr 0,99 % (im Vergleich 2014: 2,59 %). Daraus ergibt sich für 2015 ein Kapitalisierungsfaktor i. H. v. 18,21 (im Vergleich 2014: 14,10). Im Vergleich zum Vorjahr erhöhen sich die Unternehmenswerte damit massiv (+ 29,2 %).

<http://goo.gl/NBYQsv>

BMF: Sachbezugswert für Essensmarken

Üben Arbeitnehmer eine längerfristige berufliche Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte aus, sind nach Ablauf von drei Monaten (§ 9 Abs. 4a S. 6 und 7 EStG) an diese Arbeitnehmer ausgegebene Essensmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) abweichend von R 8.1 Abs. 7 Nr. 4a S. 1 Doppelbuchstabe d LStR 2015 und Rz. 76 des BMF-Schreibens vom 24.10.2014 mit dem maßgebenden Sachbezugswert zu bewerten.

<http://goo.gl/ikYco0>

◆ TOP ISSUES

BMWi und BMF: Gemeinsames Eckpunktepapier zur steuerlichen Förderung von energetischen Modernisierungsmaßnahmen im Gebäudesektor

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Eckpunktepapier zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung vorgelegt. Grundlage des Papiers ist der am 03.12.2014 von der Bundesregierung beschlossene „Nationale Aktionsplan Energieeffizienz“ („NAPE“, siehe hierzu BID Steuerpolitik 2014.48).

Das nunmehr vorliegende Eckpunktepapier beinhaltet die Rahmenbedingungen zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung, die ab 2015 über einen Zeitraum von mind. fünf Jahren vorgesehen ist. Danach soll u. a. eine steuerliche Abschreibung von Aufwendungen über 10 Jahre möglich sein. Gefördert würde lediglich *selbstgenutztes* Wohneigentum. Überdies soll die Förderung progressionsunabhängig durch den Abzug von der Steuerschuld erfolgen. Das Fördervolumen soll 1,1 Mrd. Euro p. a. betragen und Einzelmaßnahmen sowie Gesamtmaßnahmen umfassen.

Förderung von Einzelmaßnahmen

Die Förderung von energetischen Einzelmaßnahmen soll insbesondere für folgende geringinvestive Maßnahmen (bis max. 25.000 Euro) gelten:

- ◆ Erneuerung der Anlagentechnik (u. a. Kraft-Wärme-Kopplung, erneuerbare Energien)
- ◆ Erneuerung von Außenbauteilen (u. a. Fenster und Eingangstüren)
- ◆ Lüftungskonzepte
- ◆ Dämmmaßnahmen
- ◆ Einzelmaßnahmen, die mind. den Vorgaben der KfW-Bankengruppe entsprechen

Grundsätzlich ist bei Einzelmaßnahmen eine 11%ige Förderung über 10 Jahre mit einem Diskontsatz i. H. v. 2 % bei maximalen Investitionskosten i. H. v. bis zu 25.000 Euro vorgesehen. Beispielsweise würde somit eine Einzelmaßnahme, deren Aufwendung 6.500 Euro beträgt, mit 642 Euro insgesamt steuerlich förderbar (11%ige steuerliche Förderung über 10 Jahre bei Diskontierung i. H. v. 2 % p. a.).

Förderung von umfassenden Sanierungen zu KfW-Effizienzhäusern

Umfassende Sanierungen zu KfW-Effizienzhäusern sollen jeweils mit 27,5 % (zum sog. Effizienzhaus 55) bzw. mit 22 % (zum sog. Effizienzhaus 70) über 10 Jahre steuerlich gefördert

werden. Die maximalen förderungswürdigen Investitionskosten sollen 75.000 Euro betragen. Auch hier soll eine Diskontierung i. H. v. 2 % p. a. greifen. Beispielsweise würde somit eine Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 70, deren Aufwendung 75.000 Euro beträgt, mit 14.821 Euro insgesamt steuerlich gefördert (22%ige steuerliche Förderung über 10 Jahre bei Diskontierung i. H. v. 2 % p. a.).

Nachweisverfahren

Zur Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung soll eine Bestätigung eines Sachverständigen aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (BAFA und KfW) erforderlich sein, in der die Förderfähigkeit der Maßnahme bestätigt werden müsse.

Nicht enthalten: steuerliche Förderung von vermietetem Wohneigentum

Der im Dezember verabschiedete Aktionsplan „NAPE“ sah noch eine mögliche steuerliche Förderung von vermietetem Wohneigentum vor. Dies wird im vorliegenden Papier nunmehr abgelehnt, mit der Begründung, dass Vermieter zu versteuern- de Einnahmen aus der Vermietung erzielen und Investitionen in das vermietete Eigentum, also auch energetische Sanierungsmaßnahmen, in voller Höhe steuerlich geltend machen können. Nach Auffassung des BMWi und BMF sei die steuerliche Förderung von vermietetem Wohneigentum als Alternative zur bisherigen steuerlichen Absetzbarkeit nicht zielführend.

Gegenfinanzierung

In dem Eckpunktepapier wird vorgeschlagen, das Vorhaben durch eine Kürzung des Handwerkerbonus gegenzufinanzieren. Gegenstand der Kürzung könnte u. a. die Einführung eines Sockelbetrages aller in einem Kalenderjahr anfallenden Handwerkerlohnleistungen i. H. v. 300 Euro oder die Reduzierung des Höchstbetrages von 1.200 Euro auf 900 Euro bei gleichzeitiger Abschmelzung des Fördersatzes auf 15 % sein.

Hintergrund und Ausblick

Bereits in der Vergangenheit war die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung immer wieder auf der politischen Agenda. So wurde im Jahr 2011 von der vorherigen Bundesregierung ein Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in den Bundestag eingebracht. Die Einführung steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten für die Gebäudesanierung war allerdings in der vergangenen Legislaturperiode nach sehr langen Verhandlungen am 12.12.2012 im Vermittlungsausschuss gescheitert. Auch auf Seiten des Bundesrates wurde im Jahr

2013 eine Initiative zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden (Gesetzesinitiative von Bayern, Hessen und Sachsen) unternommen. Am 20.06.2013 wurde diese zuletzt im Finanzausschuss des Bundesrates erörtert. Anschließend wurde eine Beratung im Bundesrat für den 05.07.2013 anberaumt und anschließend abgesetzt.

Mit dem vorliegenden Eckpunktepapier werden einerseits die durch den Finanzminister Schäuble Anfang November 2014 angekündigten zusätzlichen Investitionen angesichts sinkender BIP-Wachstumsraten adressiert. Zum anderen wird die

Entscheidung des Bundesrates vom 02.12.2014 von Bayern berücksichtigt (vgl. hierzu BID Steuerpolitik 2014.50). Darin wurde die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung gefordert, allerdings auch für Vermieter, „soweit die Abschreibungen nicht ohnehin als Erhaltungsaufwand sofort abzugsfähig sind“. Dies sieht das nunmehr vorliegende Eckpunktepapier nicht vor. Ob die diesbezügliche Begründung des BMF und BMWi (siehe oben) dem Bundesrat ausreichen wird, oder ob an dieser Stellschraube noch gedreht wird, bleibt abzuwarten. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass die geplante Gegenfinanzierung (Kürzung der steuerlichen Förderung von Handwerkerleistungen) zu Diskussionen führen wird.

Regierungsentwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Am 07.01.2015 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) beschlossen. Auch wenn die Änderungen im Vergleich zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2009 grundsätzlich nicht so umfassend sind, ergeben sich für die Praxis einige wesentliche Aspekte. Unter anderem sollen die finanziellen Schwellenwerte der §§ 264, 293 HGB zur Bestimmung der Größenklasse angehoben sowie die Definition der Umsatzerlöse geändert werden.

Gegenüber dem bisherigen Referentenentwurf vom Juli 2014 ergeben sich u. a. folgende Änderungen:

- ◆ Soweit in Ausnahmefällen die voraussichtliche Nutzungsdauer eines aktivierten selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens oder eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts nicht verlässlich geschätzt werden kann, sind planmäßige Abschreibungen über einen Zeitraum von zehn Jahren vorzunehmen.
- ◆ Die Befreiungsvorschriften für Personenhandelsgesellschaften zur Inanspruchnahme von Erleichterungen bei der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung wurden neu formuliert.
- ◆ Die Berechnung der Bilanzsumme zur Bestimmung der Schwellenwerte beinhaltet nun auch die aktiven latenten Steuern.

- ◆ Einführung einer neuen Ausschüttungssperre auf Beteiligungserträge, soweit diese die eingegangenen Dividenden oder Gewinnanteile oder die Beträge, auf deren Zahlung die Kapitalgesellschaft einen Anspruch hat, übersteigen.
- ◆ Detailregelungen zur Darstellung des Anlagespiegels.
- ◆ Ein nach § 301 Abs. 3 HGB auf der Passivseite auszuweisender Unterschiedsbetrag (negativer Unterschiedsbetrag) kann nunmehr immer dann ergebniswirksam aufgelöst werden, soweit ein solches Vorgehen den Grundsätzen der §§ 297 und 298 in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten Abschnitts des HGB entspricht.

Darüber hinaus wurden auch die Übergangsvorschriften geändert. Unter anderem ist nun statt einer zwingenden Anwendung der neuen Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklasse sowie der neuen Definition der Umsatzerlöse für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre vorgesehen, dass diese Änderungen erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte und Konzernlageberichte für das nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahr angewendet werden dürfen, jedoch nur insgesamt. Ansonsten sind sie erstmals auf das nach dem 31.12.2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

→ DOKUMENTE UND LINKS

- Regierungsentwurf vom 07.01.2015: <http://goo.gl/voP0tR>

Verhandlungen zur FTS

Am kommenden Dienstag, den 27.01.2015 treffen sich die an der Verstärkten Zusammenarbeit (VZ) im Bereich der Finanztransaktionssteuer (FTS) beteiligten Staaten (u. a. Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) am Rande des Finanzministertreffens der EU, um weiter über die Ausgestaltung der FTS zu verhandeln.

Die Verhandlungen stocken seit längerem aufgrund äußerst unterschiedlicher Positionen der an der VZ teilnehmenden Länder. Weder die Bemessungsgrundlage noch der Anwendungsbereich noch das Besteuerungsprinzip sind bislang endgültig geklärt (siehe zu den Verhandlungen u. a. BID Steuerpolitik 2014.46, 38 und 20). So wollte Frankreich hinsichtlich der Bemessungsgrundlage bisher die Finanztransaktionssteuer lediglich auf den Handel mit Aktien und rein spekulative Derivate erstrecken, während sich Italien und Deutschland für eine Besteuerung möglichst aller Finanzprodukte (breite Bemessungsgrundlage) bei gleichzeitig niedrigem Steuersatz einsetzen, um Umgehungsmöglichkeiten einzuschränken. Zuletzt hatten sich Bundesfinanzminister Schäuble und sein Kollege in Österreich Schelling Ende 2014 über einen Zeitplan zur Einführung der Steuer verständigt. So sah der Plan die Steuer auf Aktien ab 2016 und auf alle anderen Produkte – mit Ausnahme von Staatsanleihen – ab 2017 vor.

Nunmehr hat auch Frankreich einen Kurswechsel hinsichtlich der Bemessungsgrundlage angekündigt: Präsident Hollande hat in der vergangenen Woche erklärt, er sei zu einer Steuer mit breitestmöglicher Bemessungsgrundlage bereit. Damit wendet sich Frankreich von seiner bisherigen Position ab (Beschränkung auf Aktien und rein spekulative Derivate) und geht einen Schritt auf die Verhandlungspartner zu, die überwiegend eine breite Bemessungsgrundlage favorisieren. In einem gemeinsamen Brief vom 21.01.2015 plädieren zudem die Finanzminister Frankreichs, Michel Sapin, sowie Österreichs, Hans Jörg Schelling, für eine breite Bemessungsgrundlage sowie niedrige Steuersätze. Gleichzeitig müsse bei der technischen Ausarbeitung berücksichtigt werden, dass die Steuer nicht zu übermäßigen Ausweichreaktionen führe und der Finanzsektor seine Geschäfte in andere – nicht an der VZ teilnehmende – Länder verlege. Adressiert werden zudem Probleme, die sich aus einer bisher unkoordinierten Vorgehensweise der Gruppe der elf Länder ergeben sollen. So sei ein Vorsitzender zu ernennen und solle die Europäische Kommission eine stärkere Rolle in dem Prozess übernehmen. Überdies soll im Vorfeld der jeweiligen Treffen ein Mitglied der technischen Expertengruppe

den Mitgliedern der VZ über den jeweiligen Stand und den Fortschritt hinsichtlich der technischen Ausarbeitung der FTS Bericht erstatten. Damit wird theoretisch der Weg zur Findung eines Konsenses bereitet. Die bevorstehenden Verhandlungen in der kommenden Woche dürfen daher mit Spannung erwartet werden.

Hintergrund

Im Mai des vergangenen Jahres haben zehn EU-Mitgliedstaaten in einer gemeinsamen Erklärung ihre Absicht zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTT – Financial Transaction Tax) bekräftigt (vgl. hierzu BID Steuerpolitik 2014.20). Danach ist eine stufenweise Einführung der FTS geplant, die sich zunächst auf eine Besteuerung von Aktien und einigen Derivaten fokussieren soll. In einem ersten Schritt soll mit der Steuer auf Aktien begonnen werden und später diese auf andere Finanzprodukte wie Derivate und Anleihen ausgeweitet werden. Einzig Eigenkapitalderivate könnten bereits im Rahmen der ersten Phase der Steuer unterfallen – genaueres ist aber noch nicht abschließend geklärt. Ebenso ungeklärt ist der in der zweiten Phase zu bestimmende Umfang der Steuer. Mit einer Steuererhebung aus einer FTS wird erst zum 01.01.2019 gerechnet. Ursprünglich war ein Inkrafttreten bis zum 01.01.2016 geplant. Dies ist unrealistisch, da bislang ein Konsens unter den an der VZ teilnehmenden Staaten nicht gelungen ist.

→ DOKUMENTE UND LINKS

- Gemeinsame Erklärung der an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten vom 06.05.2014: <http://goo.gl/xQVoFv>
- Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013, KOM(2013) 71: <http://goo.gl/EfehMA>
- Beschluss des Rates vom 22.01.2013 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer (2013/52/EU): <http://goo.gl/ZSqa43>
- Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG vom 28.09.2011, KOM(2011) 594: <http://goo.gl/4elbcE>

Oxfam-Studie kommt zu dem Ergebnis ungleicher Vermögensverhältnisse

Vor dem Hintergrund des Weltwirtschaftsforums, das vom 21.01. bis 24.01.2015 in der Schweiz stattfindet, hat die internationale Entwicklungsorganisation Oxfam am 19.01.2015 eine aktuell viel zitierte Studie zur weltweiten Vermögensverteilung veröffentlicht. Dabei kommt sie zu dem Ergebnis weltweit ungleicher Vermögensverhältnisse, ohne dabei auf einzelne Staaten einzugehen. Überdies schätzt Oxfam das anteilige Vermögen des reichsten Prozents der Weltbevölkerung (im Folgenden: oberstes Perzentil) im Jahr 2016 auf mehr als die Hälfte des gesamten Weltvermögens.

In der Studie wird eine zeitliche Entwicklung der weltweiten Vermögensverhältnisse von 2000 bis 2014 auf Basis verfügbarer Daten der Credit Suisse Group, sowie eine eigene Schätzung der Entwicklung der weltweiten Vermögensverhältnisse bis 2020 dargestellt.

Zeitliche Entwicklung bis 2014

Demnach besaß das oberste Perzentil der Weltbevölkerung im Jahr 2000 bereits etwas über 48 % des gesamten weltweiten Vermögens. Dieser Anteil ist bis 2009 auf 44 % gesunken und danach kontinuierlich auf 48 % (Stand 2014) gestiegen. Somit lag der Wert im vergangenen Jahr leicht unter dem Wert aus dem Jahr 2000. Bei Gesamtbetrachtung der Studie ist demnach – anders als die Medien teils Glauben machen wollten

– die Ungleichverteilung des Vermögens (Verhältnis oberstes Perzentil zu 99 % der Weltbevölkerung) während eines Zeitraums von 14 Jahren insgesamt nicht gestiegen.

Ferner ist der Studie zu entnehmen, dass ein großer Anteil des Restvermögens (46,5 %) im Jahr 2014 im Besitz von 20 % der Weltbevölkerung liegt. Das übrige Vermögen von etwa 5,5 % erstreckt sich auf die übrigen 80 % der Weltbevölkerung.

Schätzungen bis 2020

Bereits im kommenden Jahr soll das oberste Perzentil der Weltbevölkerung laut Schätzungen von Oxfam mehr als 50 % des weltweiten Vermögens besitzen. Bis 2020 soll – bei gleich bleibenden Erwartungen (demnach wird von einem vergleichsweise hohen Anstieg der Ungleichheit ausgegangen) – das oberste Perzentil der Weltbevölkerung sogar mehr als 54 % des Weltvermögens besitzen. Diese Schätzungen sind jedoch nicht realistisch, da gleich bleibende Erwartungen i. d. R. nicht eintreten.

→ DOKUMENTE UND LINKS

- Oxfam-Studie zur Vermögensverteilung vom 19.01.2015: <http://goo.gl/RKjy14>

BMF – weitere Übergangsregelung zu Reverse Charge für Metalle

Mit Schreiben vom 22.01.2015 hat das BMF eine zeitlich begrenzte Nichtbeanstandungsregelung für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei Metalllieferungen im Inland veröffentlicht. Betroffen sind Umsätze, die im Zeitraum vom 01.01.2015 bis einschließlich 30.06.2015 ausgeführt werden. Diese können trotz der Änderung durch das Zollkodexanpassungsgesetz ohne Umsatzsteuer abgerechnet werden. Das BMF greift hierfür auf die Rechtslage nach dem sog. Kroatiengesetz zurück. Denn zahlreiche Unternehmen hatten bereits auf die darin enthaltene Regelung zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft umgestellt. Eine kurzfristige Anpassung der Systeme an das Zollkodexanpassungsgesetz zum 01.01.2015 war ihnen nicht möglich.

Weiterhin hat das BMF angekündigt, bis Mitte Februar 2015 ein Anwendungsschreiben für die Regelungen aus dem Zollkodexanpassungsgesetz zu erlassen. Das Schreiben befindet sich bereits bei den Länderfinanzministerien zur Abstimmung. Zum einen geht es um Abgrenzungsfragen der Anlage 4 und die Ausgestaltung der Bagatellgrenzen. Diese soll analog zur Bagatellgrenze für Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise erfolgen.

→ DOKUMENTE UND LINKS

- BMF-Schreiben vom 22.01.2015: <http://goo.gl/vYMX3V>

BFH: Verlustverrechnung bei vermögensverwaltender KG – Sinngemäße Anwendung von § 15a EStG gem. § 21 Abs. 1 S. 2 EStG

Im Urteil vom 02.09.2014 (IX R 52/13) hatte der BFH darüber zu entscheiden, ob im Rahmen von § 15a Abs. 2 EStG i. V. m. § 21 Abs. 1 S. 2 EStG Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit nicht ausgeglichenen oder abgezogenen Verlusten aus Vermietung und Verpachtung zu verrechnen sind. Die Klägerin, eine vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft, erzielte bis 2006 Verluste aus Vermietung und Verpachtung i. S. d. § 21 EStG, welche vom Finanzamt zum 31.12.2006 erklärungsgemäß als (nur) verrechenbare Verluste gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 15a Abs. 4 EStG i. H. v. 277.427 Euro gesondert festgestellt wurden. Im Streitjahr 2007 erzielte die Kommanditgesellschaft neben positiven Einkünften aus Vermietung und Verpachtung i. H. v. 30.417 Euro auch Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG i. H. v. 2.595.621 Euro, welche aus der Veräußerung des im Gesamthandsvermögen befindlichen Grundstücks resultierten.

Das Finanzamt lehnte die von der Klägerin in ihrer Feststellungserklärung begehrte Verrechnung der positiven Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften mit dem gesondert festgestellten (nur) verrechenbaren Verlust ab. Eine solche Verrechnung könne nur mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erfolgen, nicht hingegen mit Einkünften aus davon abweichenden Einkunftsarten. Dieser Auffassung folgte das Finanzgericht nicht. Die Klage hatte Erfolg.

Der BFH bestätigte nunmehr das Urteil der Vorinstanz. Die in § 21 Abs. 1 S. 2 EStG angeordnete sinngemäße Anwendung von § 15a EStG müsse nach der Maßgabe des Normzwecks ausgelegt werden. Hieraus ergebe sich, dass die Berechnung des Kapitalkontos einer Kommanditgesellschaft mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung soweit wie möglich der entsprechenden Berechnung des Kapitalkontos bei einer Kommanditgesellschaft mit Einkünften aus Gewerbebetrieb anzugleichen sei. Von daher komme die Regelung des § 15a Abs. 2 EStG, wonach „die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind“, auch für vermögensverwaltende Kommanditgesellschaften zur Anwendung. Die Verrechenbarkeit eines negativen Kapitalkontos mit künftigen Überschüssen sei dabei allein an die gesellschaftsrechtliche Beteiligung geknüpft. Unbeachtlich sei hingegen, aus welcher Einkunftsart die Überschüsse stammen, da der Wortlaut des § 15a Abs. 2 EStG die Verrechenbarkeit nicht davon abhängig mache, dass eine bestimmte Einkunftsart vorliege.

→ DOKUMENTE UND LINKS

- BFH-Urteil vom 02.09.2014: <http://goo.gl/x4VPG0>

BFH: Kein Werbungskostenabzugsverbot für 2008, wenn die damit zusammenhängenden Kapitaleinkünfte 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen

Mit Urteil vom 27.08.2014 (VIII R 60/13) hat der BFH entschieden, dass im Veranlagungszeitraum 2008 – vor dem Systemwechsel zur Abgeltungsteuer – angefallene Schuldzinsen bei Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen abgezogen werden können, auch wenn die damit zusammenhängenden Kapitalerträge erst in späteren Jahren anfallen und dann der Abgeltungsteuer unterliegen. Das Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9 EStG sei erstmalig ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Im Streitfall hatte der Kläger eine teilweise fremdfinanzierte Festgeldanlage getätigt. Die Besonderheit des Falles lag darin, dass ihm die Zinserträge erst 2009 zufließen, während die Darlehenszinsen bereits 2008, d. h. vor Einführung der Abgeltungsteuer, belastet wurden. Während das Finanzamt unter Hinweis auf § 20 Abs. 9 EStG den Werbungskostenabzug ablehnte, gab das Finanzgericht der Klage statt.

Der BFH bestätigte nunmehr das Urteil der Vorinstanz. Nach seiner Auffassung wollte der Gesetzgeber mit der Abgeltungsteuer die Besteuerung der Kapitaleinkünfte nicht schon zum 01.01.2008, sondern erst zum 01.01.2009 umsetzen. Das habe zur Folge, dass das Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9 EStG auf Kapitalerträge grundsätzlich nur im Kalenderjahr ihres Zuflusses anzuwenden ist, d. h. ab 2009. Anhaltspunkte dafür, dass § 20 Abs. 9 EStG erstmalig – und veranlagungszeitraumübergreifend – bereits auf Werbungskosten anzuwenden sei, die mit nach dem 31.12.2008 zufließenden Kapitalerträgen zusammenhängen, aber schon vorher angefallen sind, gebe es nicht.

→ DOKUMENTE UND LINKS

- BFH-Urteil vom 27.08.2014: <http://goo.gl/Bsz4O8>

BFH: Keine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG bei Schachteldividenden an Organgesellschaft

Im BID Steuerpolitik 2014.27 vom 27.06.2014 hatten wir das Urteil des FG Münster vom 14.05.2014 (10 K 1007/13 G) besprochen. Im Streitfall hatte eine Organgesellschaft (GmbH) Schachteldividenden erhalten. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Besteuerung der Dividendenerträge für Zwecke der Gewerbesteuer bei der Organträgerin so vorzunehmen sei, als hätte sie die Dividende selbst erzielt. Daraufhin erhöhte das Finanzamt den Gewerbeertrag auf Ebene der Organträgerin um 5 % bezogen auf die Schachteldividende, nachdem die Schachteldividende wegen der vollständigen Kürzung gem. § 9 Nr. 7 GewStG nicht mehr in dem der Organträgerin zuzurechnenden Gewerbeertrag enthalten war.

Das FG Münster erteilte der vom Finanzamt vorgenommenen 5%igen Schachtelstrafe mangels Rechtsgrundlage eine klare Absage. Es hatte für gewerbesteuerliche Zwecke entschieden, dass die in § 15 S. 1 Nr. 2 S. 1 KStG vorgeschriebene Nichtanwendung der pauschalen Hinzurechnung nichtabzugsfähiger Betriebsausgaben in Höhe von 5 % (§ 8b Abs. 5 KStG) auf der Ebene der Organgesellschaft nicht auf der Ebene der Organträgerin nachgeholt werden könne. Mithin bleibe die von der Organgesellschaft vereinnahmte Schachteldividende bei der Gewerbesteuer in vollem Umfang unberücksichtigt.

Nunmehr hat der erste Senat des BFH dem Vernehmen nach im Revisionsverfahren (I R 39/14) die Rechtsauffassung des

FG Münster bestätigt. Auf den ersten Blick ergeben sich daraus positive Steuerfolgen für die Steuerpflichtigen. Allerdings bedarf es bei jedem Sachverhalt einer Einzelfallprüfung hinsichtlich der Frage, ob gegen in vergleichbaren Fällen ergangene Bescheide Rechtsbehelf eingelegt werden sollte. In Anlehnung an eine Verfügung der OFD Münster vom 04.09.2006 kann es sich im Einzelfall auch als sinnvoll erweisen, der Auffassung der Finanzverwaltung zu folgen. Davon sind insbesondere solche Fälle betroffen, in welchen die mit der Schachteldividende in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Finanzierungskosten höher sind als die 5%ige Schachtelstrafe. Denn in solchen Fällen kommt es gemäß der in § 9 Nr. 2a S. 3 GewStG (ggf. i. V. m. § 9 Nr. 7 S. 2 GewStG) angeordneten Regelung nicht zu einer vollständigen Kürzung in Höhe der vereinnahmten Schachteldividende, sondern nur insoweit, als die Schachteldividende die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen übersteigt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung müsste sich in so gelagerten Fällen – zum Vorteil der Steuerpflichtigen – ein negativer gewerbesteuerlicher Korrekturbetrag auf Ebene des Organträgers ergeben.

Das BFH-Urteil ist noch nicht schriftlich ergangen. Sobald es auf der Homepage des BFH veröffentlicht wird, werden wir im PolicyMonitor ggf. noch einmal auf die das Urteil tragenden Gründe zurückkommen.

BFH: Übertragung eines GmbH-Anteils unter Vorbehaltsnießbrauch

Der BFH hat mit Urteil vom 18.11.2014 (IX R 49/13) über die Konsequenzen der Übertragung eines GmbH-Anteils unter Vorbehaltsnießbrauch entschieden. Im Streitfall schenkte ein Vater, welcher zu 90 % an einer GmbH beteiligt war, seinem Sohn im Jahr 2001 einen Teilgesellschaftsanteil. Im März 2004 übertrug er ihm unentgeltlich drei weitere Geschäftsanteile. Die Anschaffungskosten des Vaters für diese drei zuletzt übertragenen Anteile beliefen sich insgesamt auf 293.270 Euro. Der Vater behielt sich diesbezüglich einen lebenslangen unentgeltlichen Nießbrauch vor, welcher sich u. a. auf ausgeschüttete Gewinnanteile erstreckte, die auf die Beteiligungen entfielen.

Im November 2006 verkauften der Vater (Beigeladener) und der Sohn (Kläger) ihre Anteile für 3.220.000 Euro. Anlässlich der Veräußerung verzichtete der Vater auf seinen Nießbrauch. Als Gegenleistung sollte der Sohn einen Betrag von 1.679.800 Euro an den Vater entrichten. Dies entsprach dem kapitalisierten Wert des Nießbrauchs. Die Klage des Sohnes richtete sich gegen die Ermittlung seines nach § 17 EStG steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns, da das Finanzamt die Anschaffungskosten des Vaters als seinem Rechtsvorgänger nicht ungeschmälert berücksichtigt wollte.

Das Finanzgericht stellte im zweiten Rechtszug zunächst fest, dass der Kläger bereits anlässlich der Übertragung im März 2004 das wirtschaftliche Eigentum an den nießbrauchsbelasteten Anteilen erlangt habe. Im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns berücksichtigte das Finanzgericht die Zahlung von 1.679.800 Euro als nachträgliche Anschaffungskosten und rechnete diesen Betrag den vom Vater ungeschmälert übernommenen Anschaffungskosten i. H. v. 293.270 Euro zu. Seine Revision begründete das Finanzamt damit, dass nur jener Teil der Anschaffung des Rechtsvorgängers übergehe, der auf den durch den Vorbehaltsnießbrauch belasteten Gesellschaftsanteil entfalle. Dieser würde sich nach dem Verhältnis des Verkehrswerts des belasteten Anteils zum Verkehrswert des unbelasteten Anteils im Zeitpunkt der Ablösung ermitteln.

Der BFH hat nunmehr die Rechtsauffassung des Finanzgerichts in vollem Umfang bestätigt. Die Zahlung für die Ablösung des Nießbrauchsrechts sei zutreffend im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte nach § 17 EStG als nachträgliche

Anschaffungskosten qualifiziert worden. Werde ein mit einem dinglichen Nutzungsrecht belasteter Gegenstand erworben, so erhalte der Erwerber zunächst ein um das Nutzungsrecht gemindertes Eigentum. Durch die Ablösung des Nutzungsrechts verschaffe sich der Erwerber die vollständige Eigentümerbefugnis an dem Gegenstand. Daher seien die Aufwendungen zur Befreiung von einem Nießbrauch als nachträgliche Anschaffungskosten einzustufen.

Zu Recht seien auch die (ursprünglichen) Anschaffungskosten des Vaters in voller Höhe dem Sohn zugerechnet worden. Auch wenn die GmbH-Anteile mit einem Vorbehaltsnießbrauch belastet seien, ändere sich nichts daran, dass eine unentgeltliche Rechtsnachfolge vorliege. Nach § 17 Abs. 2 S. 5 EStG habe der Rechtsnachfolger die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers ohne jede Einschränkung fortzuführen. Damit erteilt der BFH der Auffassung des Finanzamts eine Absage. Dieses hatte unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 28.01.2011 zur entgeltlichen Ablösung des Vorbehaltsnießbrauchs an einem vermieteten Grundstück die Ansicht vertreten, dass die ursprünglichen Anschaffungskosten des Vaters nur anteilig zu übernehmen gewesen seien, nämlich nur nach dem Verhältnis des Verkehrswerts des belasteten zum Verkehrswert des unbelasteten Anteils. Die lediglich auf Grundstücke anzuwendende Vorschrift des § 11d Abs. 1 EStDV, welche die Übernahme von Anschaffungskosten bei einer unentgeltlichen Grundstücksübertragung regelt, sei im Streitfall nicht einschlägig, sondern ausschließlich die klare Regelung des § 17 Abs. 2 S. 5 EStG.

Schließlich weist der BFH noch darauf hin, dass dabei offenbleiben könne, ob gegebenenfalls die Ablösezahlung beim Vater als Entschädigung für die entgangenen Dividendenansprüche nach §§ 24 Nr. 1, 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 1, 20 Abs. 2a S. 3 EStG zu erfassen sei oder eine Besteuerung nach §§ 24 Nr. 2, 17 Abs. 2 EStG in Betracht kommen könnte. Diese Frage betreffe lediglich die nicht streitgegenständliche Einkommensteuerfestsetzung des Vaters.

→ DOKUMENTE UND LINKS

- BFH Urteil (IX R 49/13) vom 18.11.2014: <http://goo.gl/FI1vil>

BFH: Zurechnung von Grundstücken zum Gesellschaftsvermögen bei aufschiebend bedingten Erwerbsvorgängen im Rahmen von Anteilsvereinigungen nach § 1 Abs. 3 GrEStG

Zwingender Inhalt einer grunderwerbsteuerlichen Anzeige einer Anteilsvereinigung oder Anteilsübertragung nach § 3 GrEStG sind u. a. auch Ausführungen zum Grundstücksbestand, der am Stichtag zum Vermögen der Gesellschaft gehört (§§ 19, 20 GrEStG).

Maßgebend hierfür ist eine spezifisch grunderwerbsteuerliche Zurechnung. Diese ist weder nach zivilrechtlichen noch nach sonstigen, an § 39 AO angelegten, Wertungen ausgerichtet. Sie orientiert sich vielmehr alleine daran, ob das Grundstück im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für den nach § 1 Abs. 3 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegenden Vorgang aufgrund eines unter § 1 Abs. 1, 2, 3 oder 3a GrEStG fallenden Erwerbsvorgangs grunderwerbsteuerlich (bereits) dem Gesellschaftsvermögen zuzurechnen ist und nicht aufgrund eines Veräußerungsvorgangs i. S. d. § 1 Abs. 1, 2, 3 oder 3a GrEStG (bereits) wieder aus dem Gesellschaftsvermögen ausgeschieden ist.

Wurde bislang vielfach die grunderwerbsteuerliche Verwirklichung eines Erwerbsvorgangs i. S. d. § 23 GrEStG als maßgeblicher Anknüpfungzeitpunkt angesehen, so hat der BFH nun diesen Zeitpunkt im Zusammenhang mit aufschiebend bedingten Grundstückserwerben mit Urteil vom 11.12.2014 (II R 26/12) weiter präzisiert. Maßgebend sei nicht alleine die grunderwerbsteuerliche Verwirklichung eines Erwerbsvorgangs. Zusätzlich müsse auch ein grunderwerbsteuerlicher Erwerbstatbestand im Zeitpunkt einer Anteilsvereinigung i. S. d. § 1 Abs. 3 GrEStG verwirklicht sein.

Bei Rechtsgeschäften unter aufschiebenden Bedingungen (§ 158 Abs. 1 BGB) sei der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG bis zum vollständigen Bedingungeintritt noch nicht erfüllt. Zivilrechtlich habe der Käufer eines Grundstücks noch keinen durchsetzbaren Anspruch auf Übereignung des Grundstücks. Die Leistungspflicht aus dem Steuerschuldverhältnis, § 38 AO, sei (konsequenterweise) vom Gesetzgeber auch erst an den Eintritt der Bedingung geknüpft worden, § 14 Nr. 1 GrEStG.

Selbst die Erklärung der Auflassung vor Bedingungeintritt ändere hieran nichts. Auch ein aufschiebend bedingter Kaufvertrag sei ein der Auflassung vorausgehendes Rechtsgeschäft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG, das einen Anspruch auf Übereignung begründe und daher die Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG ausschließe. Frühere Ausführungen zur grunderwerbsteuerlichen Zuordnung in BFH/NV 2005, 1139 seien nur für das Verhältnis der Nr. 1 und 2 des § 1 Abs. 1 GrEStG von Bedeutung, nicht jedoch für die Frage, ab welchem Zeitpunkt ein unter einer aufschiebenden Bedingung gekauftes Grundstück i. S. d. § 1 Abs. 3 GrEStG zum Vermögen der Gesellschaft gehöre.

→ DOKUMENTE UND LINKS

- BFH Urteil (II R 26/12) vom 11.12.2014: <http://goo.gl/60pmUv>

D-Gesetzgebung**Bundesrat vom 17.01. bis 23.01.2015**

Drucksache	Kategorie	Titel	Ergebnis/Aktion
588/14 http://goo.gl/8oWb8c	Entschließung des Bundesrates, Urheber: Bayern	Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapital und Gründer	912. Sitzung des Finanzausschusses am 22.01.2015: Beratung
589/14 http://goo.gl/YRArJ5	Entschließung des Bundesrates, Urheber: Bayern	Entschließung des Bundesrates für eine steuerliche Förderung der energetischen Gebäudemodernisierung	912. Sitzung des Finanzausschusses am 22.01.2015: Beratung

D-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof-Urteile

Am 21.01.2015 veröffentlichte Entscheidungen des BFH – V

Aktenzeichen	Link	Entscheidung	Stichwort
IX R 52/13	http://goo.gl/x4VPG0	02.09.2014	Verrechnung von nicht ausgeglichenen oder abgezogenen Verlusten bei einer vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft (§ 15a Abs. 2 EStG) – Sinngemäße Anwendung von § 15a EStG bei einer vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft nach § 21 Abs. 1 S. 2 EStG
VI R 21/14	http://goo.gl/kIVb7C	06.11.2014	Regelmäßige Arbeitsstätte in der Probezeit und bei befristeter Beschäftigung siehe auch: Pressemitteilung Nr. 5/15 vom 21.01.2015
VIII R 60/13	http://goo.gl/Bsz4O8	27.08.2014	Abgeltungsteuer: Schuldzinsen als Werbungskosten siehe auch: Pressemitteilung Nr. 6/15 vom 21.01.2015

Am 21.01.2015 veröffentlichte Entscheidungen des BFH – NV

Aktenzeichen	Link	Entscheidung	Stichwort
VII R 45/12	http://goo.gl/CQy05q	24.09.2014	Bestätigung des cif-Einfuhrpreises nach der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 mittels Nachweises der Veräußerungsbedingungen
VI B 1/14	http://goo.gl/rQkLCm	25.11.2014	Ausbildungsfreibetrag nach § 33a Abs. 2 S. 1 EStG: Freiwilliges soziales Jahr ist keine Berufsausbildung – Einspruchseinlegung bei Zusammenveranlagung von Ehegatten
V R 54/13	http://goo.gl/eMh7qx	24.09.2014	Vorsteuerabzug bei Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Vereinsmitglieder – Schätzungsbefugnis
X R 32/12	http://goo.gl/HOyQfa	16.09.2014	Photovoltaikanlage auf Dachfläche – Betriebsausgabenabzug
I B 196/13	http://goo.gl/MLzzge	05.11.2014	Keine Revisionszulassung wegen behaupteter materiell-rechtlicher Fehler des FG
XI R 37/12	http://goo.gl/g02QUg	26.11.2014	Belegnachweis: Hinweis auf die Steuerbefreiung einer Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung bei einem aus mehreren Abrechnungsteilen bestehenden Rechnungsdokument – Notwendigkeit der Kenntnis der Identität des Abnehmers – Unternehmereigenschaft des Erwerbers – Tatsächliche Erwerbsbesteuerung keine Voraussetzung für die Steuerfreiheit
X R 42/12	http://goo.gl/HvklSe	12.11.2014	Kein Investitionsabzugsbetrag im Wirtschaftsjahr der Investition – Anwendbarkeit von § 7g Abs. 2 EStG nur bei Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags – Investitionsabzugsbetrag bereits vor Abschluss der Betriebseröffnung
IX R 7/14	http://goo.gl/wXoO7T	01.10.2014	Werbungskostenabzug bei Aufwendungen zur Abwehr von Übertragungsansprüchen nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – Abzugsfähigkeit von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung
I B 34/14	http://goo.gl/hLi8pC	05.11.2014	Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen bei behaupteter finanzieller Eingliederung einer rückwirkend umgewandelten Gesellschaft
I B 107/13	http://goo.gl/ulDsdP	05.11.2014	Zuteilungsrücklage für Bausparkassen – Abgrenzung zur Rückstellung
VIII R 8/12	http://goo.gl/b5DoSB	16.09.2014	Ingenieurähnliche Tätigkeit eines Autodidakten
I R 19/13	http://goo.gl/EildFO	04.11.2014	Statthaftigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage – Lösung eines sog. DBA-Dreieckskonflikts bei Mehrfachansässigkeit eines Arbeitnehmers – Keine „abkommensübergreifende“ Anwendung einer abkommensrechtlichen Ansässigkeitsfiktion

D-Verwaltung

BMF-Schreiben Veröffentlichungen vom 16.01. bis 22.01.2015

Aktenzeichen	Link	Datum	Stichwort
IV D 3 - S 7279/14/10002 - 02	http://goo.gl/vYMX3V	22.01.2015	Umsatzsteuer; Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG); Erweiterung der Nichtbeanstandungsregelung
IV C 5 - S 2360/12/10002	http://goo.gl/dDzW1s	20.01.2015	Steuerliche Behandlung der Rabatte, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden
IV C 5 - S 2341/15/10001	http://goo.gl/Tf5Zh5	19.01.2015	Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs; Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge - Stand: 01.01.2015

EU-Gesetzgebung

Keine steuerpolitisch relevanten Ergebnisse

EU-Rechtsprechung

Keine steuerpolitisch relevanten Ergebnisse

Initiativen u. a. (Europäische Union/Weltweit)

Europäische Union

Europäische-Kommission

Drucksache	Kategorie	Titel	Ergebnis/Aktion
C(2014) 7156 final http://goo.gl/j0go3H	Staatliche Beihilfe	Beschluss zur Untersuchung der Verrechnungspreisvereinbarungen im Rahmen der Besteuerung von Amazon in Luxemburg	EU-Kommission veröffentlicht am 16.01.2015 eine nicht-vertrauliche Version des Beschlusses, Verrechnungspreisvereinbarungen im Rahmen der Besteuerung von Amazon in Luxemburg zu untersuchen
taxud.c.1(2015) – D http://goo.gl/Uj08IG	Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	Nachtrag vom 13.01.2015: Veröffentlichung der in den EU-Mitgliedstaaten anwendbaren MwSt-Sätze (Stand: 01.01.2015)

Weltweit

OECD

Drucksache	Kategorie	Titel	Ergebnis/Aktion
http://goo.gl/zAYuid	Öffentliche Konsultation	Base Erosion and Profit Sifting (BEPS)-Initiative: Verhinderung von Abkommensmissbrauch (Aktionspunkt 6)	Öffentliche Konsultation zum BEPS-Aktionspunkt 6 am 22.01.2015: Verhinderung von Abkommensmissbrauch
Grundlage der öffentlichen Konsultation war u. a. der am 21.11.2014 veröffentlichte Diskussionsentwurf. Darin wurden die im September-Entwurf unterbreiteten Vorschläge zu sog. Antimissbrauchstests in Steuerabkommen (u. a. Limitation-on-Benefits (LOB)-Klausel und Principle Purpose Test) insb. im Hinblick auf kollektive sowie nicht-kollektive Anlageinstrumente ergänzt (vgl. hierzu u. a. BID Steuerpolitik 2014.49).			
http://goo.gl/3LkzPP	Öffentliche Konsultation	BEPS-Initiative: Verhinderung der künstlichen Vermeidung von Betriebsstätten (Aktionspunkt 7)	Öffentliche Konsultation zum BEPS-Aktionspunkt 7 am 21.01.2015: Verhinderung der künstlichen Vermeidung von Betriebsstätten
Grundlage der öffentlichen Konsultation war u. a. der am 31.10.2014 veröffentlichte Diskussionsentwurf. Die OECD beabsichtigt u. a. die Überarbeitung des Betriebsstättenbegriffs in Art. 5 im OECD-Musterabkommen (OECD-MA) im Hinblick auf die Inanspruchnahme spezifischer Ausnahmeregelungen für bestimmte Tätigkeiten sowie sog. „Kommissionärsstrukturen“ (vgl. hierzu u. a. BID Steuerpolitik 2014.46).			
http://goo.gl/ogqySe http://goo.gl/6OkRwz	Kommentare zu versch. Diskussionspapieren	BEPS-Initiative: Verbesserung der Effizienz von Streitbeilegungsmechanismen (Aktionspunkt 14) sowie Gewährleistung der Übereinstimmung zwischen Verrechnungspreisergebnissen und Wertschöpfung im Hinblick auf risikoreiche Transaktionen (Aktionspunkt 10)	Veröffentlichung von Kommentaren zum Diskussionspapier Aktion 14 betreffend am 19.01.2015: Verbesserung der Effizienz von Streitbeilegungsmechanismen Veröffentlichung von Kommentaren zum Diskussionspapier Aktion 10 betreffend am 20.01.2015: Übereinstimmung zwischen Verrechnungspreisergebnissen und Wertschöpfung im Hinblick auf risikoreiche Transaktionen

Neues

Drucksache	Kategorie	Titel	Ergebnis/Aktion
	Regierungsentwurf	Entwurf eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes	Nachtrag: Regierungsbeschluss vom 07.01.2015
	Eckpunktepapier	Steuerliche Förderung von energetischen Modernisierungsmaßnahmen im Gebäudesektor	BMWi und BMF vom 07.01.2015
BR-Drs 350/14 http://goo.gl/bkVd5N	Gesetz	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015	Nachtrag: Verabschiedet und Veröffentlichung im BGBl: In Kraft getreten
http://goo.gl/pgbW3Z	Gesetz	Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	Nachtrag: Verabschiedet und Veröffentlichung im BGBl: In Kraft getreten
http://goo.gl/DrEXfp	Gesetz	Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Nachtrag: Verabschiedet und Veröffentlichung im BGBl: In Kraft getreten

Überblick

Neu: Entwurf eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Zustimmungspflichtig

◆ **STATUS** 07.01.2015: Beschluss der Bundesregierung

Initiative	Datum	Referenz	Ergebnis	Drucksache
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	27.07.2014	Referentenentwurf	Veröffentlichung	
Bundesregierung	07.01.2015	Regierungsentwurf	Beschluss der Bundesregierung	

◆ BEGRÜNDUNG

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen kleinere Unternehmen von Vorgaben der Rechnungslegung entlastet werden. Unter anderem sollen die finanziellen Schwellenwerte der §§ 264, 293 HGB zur Bestimmung der Größenklasse angehoben sowie die Definition der Umsatzerlöse in § 277 Abs. 1 HGB geändert werden. Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz soll die EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013 in nationales Recht umsetzen.

◆ REGIERUNGSENTWURF

Gegenüber dem bisherigen Referentenentwurf vom Juli 2014 ergeben sich u. a. folgende Änderungen: Neuformulierung von Befreiungsvorschriften für Personenhandelsgesellschaften zur Inanspruchnahme von Erleichterungen bei der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung; Einführung einer neuen Ausschüttungssperre auf Beteiligungserträge, soweit diese die eingegangenen Dividenden oder Gewinnanteile oder die Beträge, auf deren Zahlung die Kapitalgesellschaft einen Anspruch hat, übersteigen. Überdies soll der nach § 301 Abs. 3 HGB auf der Passivseite auszuweisende Unterschiedsbetrag (negativer Unterschiedsbetrag) nunmehr immer dann ergebniswirksam aufgelöst werden, soweit ein solches Vorgehen den Grundsätzen der §§ 297 und 298 in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten Abschnitts des HGB entspricht.

Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Zustimmungspflichtig

◆ **STATUS** 20.06.2013: Finanzausschuss Bundesrat

Initiative	Datum	Referenz	Ergebnis	Drucksache
Bundesrat	27.05.2013	Nicht umgesetzte Gesetzesinitiative von Bayern, Hessen, Sachsen	Das Gesetz wurde am 05.07.2013 von der Tagesordnung im Bundesrat abgesetzt.	448/13 http://goo.gl/mwwNcR
BMF/BMWi	Januar 2015	Eckpunktepapier		

◆ ECKPUNKTEPAPIER

Die Eckpunkte für die steuerliche Förderung sind im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) beschrieben. Danach soll die steuerliche Förderung in Form einer steuerlichen Abzugsfähigkeit über 10 Jahre möglich sein. Gefördert werden sollen selbstgenutztes Wohneigentum, Einzelmaßnahmen und Gesamtsanierungsmaßnahmen. Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie planen, die steuerliche Förderung von energetischen Modernisierungsmaßnahmen im Gebäudesektor ab 2015 über einen Zeitraum von 5 Jahren einzuführen.

Gesetz zur Bekämpfung von Steuerstraftaten im Bankenbereich

Zustimmungspflichtig

◆ **STATUS** 11.04.2014: 1. Beratung Bundesrat (Top 3) / 28.05.2014: Stellungnahme Bundesregierung

Initiative	Datum	Referenz	Ergebnis	Drucksache
Bundesrat	31.05.2013	Nicht umgesetzter Gesetzesantrag	Erledigt durch Ablauf der 17. WP	462/13 http://goo.gl/3rjQFk
	27.03.2014	Inhaltsgleicher Gesetzesantrag von Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen	Beschluss	117/14 http://goo.gl/BMs4xm
	11.04.2014	1. Beratung	Einbringung beschlossen	
Bundesregierung	28.05.2014	Stellungnahme der Bundesregierung	Prüfzusage in Teilbereichen	18/1584 http://goo.gl/SX8ISq

◆ BEGRÜNDUNG

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) soll in die Lage versetzt werden, gegen Banken einzuschreiten, in denen Steuerstraftaten gehäuft auftreten. Wegen des Grundsatzes der Diskontinuität erneut vorgelegter Gesetzesantrag; unverändert gegenüber dem vom Bundesrat in der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingebrachten Gesetzentwurf (462/13 (Beschluss)).

◆ STELLUNGNAHME DER BUNDESREGIERUNG

Die Bundesregierung stellt fest, dass die in dem Gesetzentwurf geforderten Maßnahmen im Wesentlichen bereits nach geltender Rechtslage möglich und daher nicht erforderlich sind. Allerdings wird die Bundesregierung prüfen, ob durch eine Verbesserung des Informationsflusses von der BaFin an die Finanzbehörden die Steuerhinterziehung wirksamer bekämpft werden kann.

Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013 (StVereinfG 2013)

Zustimmungspflichtig

◆ **STATUS** 30.04.2014: Kabinettsbeschluss – Ablehnung

Initiative	Datum	Referenz	Ergebnis	Drucksache
Bundesrat	02.11.2012	Nicht umgesetzter Gesetzesantrag	Erledigt durch Ablauf der 17. WP	684/12 http://goo.gl/JePd2Y
	06.03.2014	Inhaltsgleicher Gesetzesantrag von Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig Holstein		92/14 http://goo.gl/8KqooK
	14.03.2014	1. Beratung	Einbringung beschlossen	
Bundesregierung	30.04.2014	Stellungnahme der Bundesregierung	Ablehnung	18/1290 http://goo.gl/53zg6c

◆ BEGRÜNDUNG

Wegen des Grundsatzes der Diskontinuität erneute Einbringung des Gesetzesantrags beim Bundesrat.

Auf Initiative der Bundesländer Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig Holstein hatte die Finanzministerkonferenz der Länder (FMK) Mitte des Jahres 2012 Vorschläge zur Steuervereinfachung beschlossen. Durch den in den Bundesrat eingebrachten Vorschlag im November 2012 sollte im Wesentlichen der Arbeitnehmerpauschbetrag um 150 Euro auf 1.130 Euro erhöht werden. Diese Maßnahme würde zu jährlichen Steuermindereinnahmen i. H. v. 630 Mio. Euro führen. Überdies sollen Pauschbeträge für behinderte Menschen um 30 bis 50 % erhöht sowie eine monatliche Pauschale von 100 Euro für das häusliche Arbeitszimmer eingeführt werden. Aus letzteren beiden Maßnahmen würden Steuerausfälle i. H. v. jährlich 220 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro resultieren.

◆ STELLUNGNAHME BUNDESRAT

Wie bei der ersten Befassung mit dem Gesetzentwurf hält die Bundesregierung die Vereinfachung des deutschen Steuerrechts für ein wichtiges politisches Anliegen, das einer Vielzahl einzelner Schritte bedarf, um langfristig zu spürbaren Vereinfachungserfolgen zu kommen. Die Bundesregierung begrüßt es deshalb grundsätzlich, dass die Länder sich aus ihrer Sicht dieses Themas annehmen, sieht aber die konkreten Vorschläge in der vorgelegten Ausgestaltung kritisch.

Gesetz zur Fortführung des permanenten Lohnsteuerausgleichs beim Lohnsteuerabzug für Aushilfskräfte und kurzfristige Beschäftigungen

Zustimmungspflichtig

◆ **STATUS** 26.09.2013: Finanzausschuss Bundesrat (Top 14)

Initiative	Datum	Referenz	Ergebnis	Drucksache
Bundesrat	03.09.2013	Gesetzesinitiative von Bayern	Beschluss	670/13 http://goo.gl/BvXNGy
	20.09.2013	1. Beratung		
	26.09.2013	Finanzausschuss		

◆ BEGRÜNDUNG

Ergänzung des § 39b Abs. 2 EStG, wonach das Betriebsstättenfinanzamt den Arbeitgebern in sinngemäßer Fortführung des permanenten Lohnsteuerjahresausgleichs den Lohnsteuerabzug nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn dieses Dienstverhältnisses und unter Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle gestatten kann. Das Verfahren soll vor allem für Arbeitnehmer gelten, die neben ihrem Hauptbeschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber vorübergehend eine kurzfristige Beschäftigung eingehen. Die Gesetzesänderung knüpft daher an die Vorschriften zur Pauschalisierung der Lohnsteuer nach § 40a Abs. 1 EStG für eine kurzfristige Beschäftigung an.

Verabschiedet: Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015

Zustimmungspflichtig

◆ **STATUS** 19.12.2014: 2. Beratung Bundesrat (Top 3) / 30.12.2014: Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt

Initiative	Datum	Referenz	Ergebnis	Drucksache
Bundesministerium der Finanzen				
Bundesregierung	06.08.2014	Regierungsentwurf		18/2000 http://goo.gl/eAZFL2
Bundesrat	04.09.2014	Finanzausschuss	Empfehlung	350/1/14 http://goo.gl/3vFA5c
Bundestag	09.09.2014	1. Lesung		
Bundesrat	19.09.2014	1. Beratung	Stellungnahme	350/14 http://goo.gl/bkVd5N
Bundestag	25.11.– 28.11.2014	2. Lesung		
Bundesrat	04.12.2014	Finanzausschuss		
	19.12.2014	2. Beratung	Zustimmung	
Bundesgesetzblatt	31.12.2014	Verkündung	Das Gesetz trat zum 01.01.2015 in Kraft	http://goo.gl/PNCsGH

◆ BEGRÜNDUNG

Feststellung des Bundeshaushaltsplans 2014 in Einnahmen und Ausgaben auf 299,5 Mrd. Euro sowie des Wirtschaftsplans des Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" auf 1,681 Mrd. Euro; keine Nettokreditaufnahme

◆ STELLUNGNAHME BUNDESRAT

Der Bundesrat erkennt u. a. an, dass die Bundesregierung nach einem avisierten strukturellen Überschuss 2014 nun mit dem Entwurf 2015 erstmals seit dem Jahr 1969 einen Haushalt ohne Nettokreditaufnahme erreichen kann.

◆ GEGENÄUSSERUNG BUNDESREGIERUNG

Die Bundesregierung teilt die Ausführungen des Bundesrates zur Einschätzung der Konjunktur und der damit verbundenen positiven Auswirkungen auf den Bundeshaushalt 2015.

Verabschiedet: Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Zustimmungspflichtig; verkürztes Verfahren

◆ **STATUS** 19.12.2014: 2. Beratung Bundesrat (Top 7): Zustimmung / 30.12.2014: Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt

Initiative	Datum	Referenz	Ergebnis	Drucksache
Bundesministerium der Finanzen	26.08.2014	Referentenentwurf		
Bundesregierung	24.09.2014	Regierungsentwurf		18/3017 http://goo.gl/Zewpzo
Bundesrat	23.10.2014	Finanzausschuss	zus. Änderungsvorschläge	432/1/14 http://goo.gl/VXF52b
Bundestag	06.11.2014	1. Lesung		
Bundesrat	07.11.2014	1. Beratung	Stellungnahme: Beschluss in Ausschussfassung	432/14 http://goo.gl/8pflr3
Bundesregierung	12.11.2014		Gegenäußerung	18/3158
Bundestag	12.11.2014	Finanzausschuss		
	24.11.2014	Finanzausschuss	Öffentliche Anhörung	
	03.12.2014	Finanzausschuss		18/3441 http://goo.gl/CPk8Kb
	04.12.2014	2./3. Lesung	Zustimmung	
Bundesrat	11.12.2014	Finanzausschuss	Empfehlung zur Einberufung des VA	
	19.12.2014	2. Beratung	Zustimmung	
Bundesgesetzblatt	30.12.2014	Verkündung	Das Gesetz trat zum 23.12.2014 in Kraft	http://goo.gl/pgbW3Z

◆ BEGRÜNDUNG

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften soll neben der Anpassung der Regelungen der Abgabenordnung an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union der fachlich notwendige Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts umgesetzt werden. Dieser Regelungsbedarf besteht insbesondere zur Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union. Weitere Maßnahmen greifen zudem Empfehlungen des Bundesrechnungshofes auf, dienen der Sicherung des Steueraufkommens oder der Verfahrensvereinfachung im Besteuerungsverfahren.

◆ STELLUNGNAHME BUNDESRAT

Die Stellungnahme des Bundesrates enthielt eine Vielzahl von Ergänzungs- und Änderungsvorschlägen. Neben redaktionellen Änderungen enthielt die Stellungnahme auch einige bedeutsame Vorschläge. Insbesondere werden die bereits bekannten Steuervereinfachungsvorschläge der Länder erneut vorgebracht, weitere Maßnahmen zur Verhinderung von Nichtbesteuerung oder doppeltem Betriebsausgabenabzug infolge hybrider Steuergestaltungen angeregt, die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz und eine Verbesserung der Konzernklausel in § 8c KStG vorgeschlagen.

◆ GEGENÄUSSERUNG BUNDESREGIERUNG

In der Gegenäußerung stimmt die Bundesregierung 14 der 58 Anliegen des Bundesrates zu, so auch dem Vorschlag des Bundesrates hinsichtlich der Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs infolge hybrider Gestaltungen (Art. 4 Nr. 2a – neu – und 4b 1 – neu – ZollkodexAnpG; §§ 4 Abs. 5a – neu – und 52 Abs. 6 S. 10 – neu – EStG). Allerdings will sie diesen im Rahmen der Umsetzung

des BEPS-Projektes in die Beratungen einbeziehen. Gleichzeitig wird die Bundesregierung in 13 Fällen der Bitte des Bundesrates um Prüfung nachkommen, u. a. der Prüfbitte zur steuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz (Art. 6 nach Nr. 2 ZollkodexAnpG; § 8b Abs. 4 KStG). Überdies sollen 21 weitere Vorschläge des Bundesrates geprüft werden, darunter u. a. die Klarstellung der für die sog. Mantelkaufregelung vorgesehenen Konzernklausel (Art. 6 Nr. 2a – neu – und 4a 1 – neu – ZollkodexAnpG; § 8c Abs. 1 S. 5 und § 34 Abs. 6 KStG) und die Klarstellung zur mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestandes (Art. 11c – neu – ZollkodexAnpG;

§§ 1 Abs. 2a S. 1 und 2, 21, 23 Abs. 13 und Abs. 14 – neu – GrEStG). Ferner erteilt die Bundesregierung 10 Vorschlägen eine Absage. U. a. wurde der Vorschlag zu Änderungen bei Betriebsveranstaltungen (Art. 4 Nr. 3 und 4 ZollkodexAnpG; § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG) abgelehnt.

Verabschiedet: Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Zustimmungspflichtig; verkürztes Verfahren

◆ **STATUS** 19.12.2014: 2. Beratung Bundesrat (Top 7): Zustimmung / 30.12.2014: Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt

Initiative	Datum	Referenz	Ergebnis	Drucksache
Bundesministerium der Finanzen	26.08.2014	Referentenentwurf		
Bundesregierung	24.09.2014	Regierungsentwurf		18/3018 http://goo.gl/K0pXxg
Bundesrat	23.10.2014	Finanzausschuss	keine Einwendungen	
Bundestag	06.11.2014	1. Lesung		
Bundesrat	07.11.2014	1. Beratung	Stellungnahme: Keine Einwendungen	431/14 http://goo.gl/uNctNF
Bundesregierung	12.11.2014		Gegenäußerung	18/3161 http://goo.gl/WjSY83
Bundestag	12.11.2014	Finanzausschuss	Öffentliche Anhörung	
	03.12.2014	Finanzausschuss		
	04.12.2014	2./3. Lesung	Zustimmung	
Bundesrat	19.12.2014	2. Beratung	Zustimmung	
Bundesgesetzblatt	30.12.2014	Verkündung	Das Gesetz trat zum 01.01.2015 in Kraft	http://goo.gl/DrEXfp

◆ BEGRÜNDUNG

Die Regelungen der strafbefreienden Selbstanzeige und zum Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen sollen angepasst werden: u. a. soll die strafbefreiende Selbstanzeige künftig nur noch bei einem Hinterziehungsbetrag von bis zu 25.000 Euro (bisher 50.000 Euro) möglich sein. Der zusätzliche Strafzuschlag bei Steuerhinterziehung soll dementsprechend bereits ab einem Hinterziehungsvolumen von mehr als 25.000 Euro (bisher 50.000 Euro) erhoben und – abhängig vom Hinterziehungsvolumen – gestaffelt werden.

◆ STELLUNGNAHME BUNDESRAT

Der Bundesrat hat keine Einwände..

Überblick

Finanztransaktionssteuer

Verstärkte Zusammenarbeit

 **STATUS** 09.01.2015: Richtlinienentwurf

Initiative	Datum	Referenz	Ergebnis	Drucksache
EU-Kommission	28.09.2011	Nicht umgesetzter Richtlinienentwurf	Keine Einigung	
EU-Kommission	14.02.2013	Richtlinienentwurf	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit	COM(2013) 71 final http://goo.gl/EfehMA
EcoFin		Beratung		

 **RICHTLINIENENTWURF**

Der Kommissionsvorschlag beinhaltete eine Harmonisierung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und die Festlegung von Mindeststeuersätzen für alle Transaktionen auf (sekundären) Finanzmärkten, sofern wenigstens eine EU Partei (Finanzinstitute) an der Transaktion beteiligt ist. Die vorgesehenen Mindeststeuersätze beliefen sich auf 0,1 % für den Handel mit Aktien und Wertpapieren und 0,01 % für Derivatekontrakte wie etwa Optionen, Terminkontrakte, Differenzkontrakte und Zinsswaps. Der Vorschlag folgte einem „triple“ Ansatz, d. h. die Steuer sollte alle Märkte (so wie regulierte Märkte und außerbörsliche Transaktionen), alle Instrumente (Aktien, Anleihen, Derivate usw.) sowie alle Akteure (Banken, Schattenbanken, Vermögensverwalter usw.) erfassen. Dies würde potenzielle Verzerrungen zwischen verschiedenen Marktsegmenten minimieren und das Risiko von Steuer„optimierung“, Steuerumgehung und Aktivitäts- und Sitzverlagerung verringern.

 **NEUER RICHTLINIENENTWURF**

Am 14.02.2013 legte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit vor. Wie von den elf Mitgliedstaaten (u. a. Deutschland, Frankreich, Italien) erbeten, spiegelt dieser Vorschlag den Anwendungsbereich und die Ziele des ursprünglichen FTS-Vorschlages, wobei ebenso Maßnahmen gegen Steuerumgehung und Verlagerungen in andere Steuergelände verstärkt wurden.

Political Agenda

Deutscher Bundestag	Datum	Inhalt
Plenum	Donnerstag, 29.01.2015	82. Sitzung des Deutschen Bundestages Top 3 b) Jahreswirtschaftsbericht 2015 der Bundesregierung Top 3 c) Jahresgutachten 2014/2015 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (BT-Drs. 18/3265)
Finanzausschuss	Mittwoch, 28.01.2015	31. Sitzung des Finanzausschusses Top 2) Bericht über aktuelle finanz- und steuerpolitische Entwicklungen in der EU/ECOFIN-Rat (BT-Drs. 18(7)134)
Bundesrat	Datum	Inhalt
Plenum	Keine Sitzung Nächste Sitzung 06.02.2015	
Finanzausschuss	Keine Sitzung Nächste Sitzung 19.02.2015	

Stakeholder

	Datum	Ort/Thema
Keine steuerpolitisch relevanten Termine		

UPCOMING 24.01. bis 30.01.2015**Internationales**

Political Agenda

EU	Datum	Inhalt
Rat	Dienstag, 27.01.2015	Ratstreffen (Wirtschaft und Finanzen, EcoFin) Im Rahmen des Treffens sollen Beratungen der an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Staaten zur Finanztransaktionssteuer stattfinden
OECD	Datum	Inhalt
Keine steuerpolitisch relevanten Termine		